

**Bebauungsplan Nr.104  
mit integriertem Grünordnungsplan  
„Sondergebiet Freizeit und Reitsport mit ange-  
gliedertem Wohnen und Tagungshotel“**

Stadt Kitzingen

**SPEZIELLE DATENSCHUTZRECHTLICHE  
PRÜFUNG**

22.Juni 2011

**Lorenz Landschaftsarchitekten**

Am Messehaus 2, 90489 Nürnberg  
Tel. 0911-5868766, Fax - 58687677  
info@lorenz-landschaftsarchitekten.de

**In Zusammenarbeit mit:**

Dipl.-Biol. Dr. Gudrun Mühlhofer  
Dipl.-Biol. Detlev Cordes

<b>1 Einleitung</b>	<b>3</b>
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2 Datengrundlagen	4
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	4
<b>2 Wirkungen des Vorhabens</b>	<b>4</b>
2.1 Baubedingte Projektwirkungen	4
2.2 Anlagenbedingte Projektwirkungen	4
2.3 Betriebsbedingte Projektwirkungen	4
<b>3 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>	<b>5</b>
3.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	5
3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	5
3.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	5
3.1.2.1 Fledermäuse	6
3.1.2.2 Reptilien	17
Amphibien	18
Libellen, Käfer, Tagfalter, Nachtfalter, Schnecken und Muscheln	18
3.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art.1 der Vogelschutzrichtlinie	19
3.2.1 Übersicht über das Vorkommen der betroffenen europäischen Vogelarten	20
3.2.2 Betroffenheit der vorkommenden Vogelarten	23
3.3 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen	29
3.3.1 Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus	29
3.3.2 Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus	29
<b>4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität</b>	<b>29</b>
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung	29
4.2 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)	31
4.3 Empfehlungen an den Vorhabensträger	31
<b>5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>	<b>32</b>
<b>6 Gutachterliches Fazit</b>	<b>32</b>

## **Anhang**

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Beim Planbereich handelt es sich im Wesentlichen um die Housingarea 1 der ehemals durch US-Streitkräfte genutzten Harvey Barracks. Im Rahmen der ehemals militärischen Nutzung waren im Planbereich insgesamt 11 teilweise größere Gebäude mit unterschiedlicher Nutzung sowie befestigten Freiflächen und Verkehrsflächen errichtet worden. Es wird eine Reithalle, Stallung und Reitplatz gebaut, der Waldbestand bleibt weitgehend erhalten, die bestehenden Unterkunftsgebäude werden teilweise abgebrochen, teilweise umgebaut und einer neuen Nutzung zugeführt werden. Die Obstbäume müssen zum größten Teil gefällt werden.

An das Plangebiet schließt im Norden ab der Grundstücksgrenze das FFH Schutzgebiet „Sandgebiete zwischen Kleinlangheim und Großlangheim (Klosterforst)“ an. Das Vogelschutzgebiet „Südlicher Steigerwald“ ist mit dem FFH-Schutzgebiet deckungsgleich. Der Flugplatz ist als FFH-Schutzgebiet kartiert und befindet sich ca. 750m südlich.

Als artenschutzrelevant wurden vor allem die Gruppen Fledermäuse (Streuobstbestand, Altbäume), Vögel (Gehölz- und Streuobstbestand) und Reptilien, hier die Zauneidechse, ermittelt. Auf Grund des engen Zeitrahmens und der guten Datenlage erfolgte die Erhebung der Bestandssituation in Absprache mit der UNB durch eine Potenzialanalyse (Auswertung vorhandener Daten wie Biotop- und ASK-Daten und Verbreitungsatlantent).

Das Bearbeitungsgebiet der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP) erfolgt in Abstimmung mit der UNB auf dem Grundstück (Plangebiet, Planbereich) mit einer Betrachtung der Umgebung bis ca. 500m (Umgriff).

### **In der vorliegenden saP werden:**

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.
- für die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gem. nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind, wird darüber hinaus geprüft, ob der Art. 6a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG (entsprechend § 15 Abs. 5 BNatSchG) einschlägig ist. Eine Prüfung der gemeinschaftsrechtlich (streng) geschützten Arten nach Art. 6a Abs. 2 S. 2 und 3 BayNatSchG ist nicht erforderlich, da dessen Regelungsinhalte bereits durch die Prüfung dieser Arten nach

§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. § 45 Abs. 7 BNatSchG entsprechend umfasst sind.

## **1.2 Datengrundlagen**

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Luftbild
- Artenschutzkartierung Bayern, TK Kitzingen
- Biotopkartierung Bayern, TK Kitzingen
- Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, 25. August 2010, Landratsamt Kitzingen
- Begehungstermin und Strukturanalyse 25. August 2010.

## **1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen**

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 08.01.2008 Gz. IID2-4022.2-001/05 eingeführten „Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“.

## **2 Wirkungen des Vorhabens**

Nachfolgend werden Wirkfaktoren benannt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### **2.1 Baubedingte Projektwirkungen**

- quantitative und qualitative Verluste von Gehölz- und Freiflächen
- potenzielle Verluste geschützter Tiere durch Kollisionen
- Beeinträchtigung von Tieren durch optische Störungen
- Lärm- und Abgasemissionen
- Erschütterungen

### **2.2 Anlagenbedingte Projektwirkungen**

- Veränderung des Landschaftsbildes
- Flächenversiegelung und Überbauung von Vegetationsflächen
- Beeinflussung des Boden- und Wasserhaushaltes
- Verluste von Habitaten geschützter Tiere

### **2.3 Betriebsbedingte Projektwirkungen**

- Störung durch Lärm- und Abgasemissionen
- Störung durch optische Reize

### 3 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

#### 3.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

##### 3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Es sind keine Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL festgestellt worden.

##### 3.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

#### **Schädigungsverbot** (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

#### **Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko)** (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

#### **Störungsverbot** (s. Nr. 2.3. der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

## Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Säugetierarten des Anhang IV FFH-RL

Von den zu prüfenden Arten kommen nur die Fledermäuse im Untersuchungsgebiet vor. Aktuelle Vorkommen z. B. der Haselmaus sind nicht bekannt.

### 3.1.2.1 Fledermäuse

Die Beurteilung der lokalen Fledermausfauna hinsichtlich ihrer Betroffenheit durch das Projekt und ihrer Eingriffsempfindlichkeit erfolgte anhand der Auswertung der Bayerischen Artenschutzkartierung (ASK) und anhand der Datenbank der Koordinationsstelle für Fledermausschutz Nordbayern mit aktuellem Datenstand.

Die von der Maßnahme betroffenen Gehölze wurden auf ihre Eignung als potenzielles Fledermausquartier hin geprüft. Die Qualität des Bestandes als Jagdhabitat, insbesondere von betroffenen Arten mit relativ spezifischem Anspruch an die Habitatstruktur, wurde beurteilt.

In nachfolgender Tabelle werden die Fledermausarten aufgeführt, deren Vorkommen im UG im Rahmen der Artenschutzkartierung, und aufgrund der Lebensraumeigenschaften im Umkreis des UG potenziell möglich sind.

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Fledermausarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ in der KBR
Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	–	V	U1: ungünstig – unzureichend
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	3	–	FV: günstig
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	U2: ungünstig – schlecht
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	U1: ungünstig – unzureichend
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	U1: ungünstig – unzureichend
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	U1: ungünstig – unzureichend
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	–	–	FV: günstig
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	XX: unbekannt
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	–	FV: günstig
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	FV: günstig
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	–	V	FV: günstig
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	2	U1: ungünstig – unzureichend

**RL D** Rote Liste Deutschland und

**RL BY** Rote Liste Bayern

2

3

G

V

D

stark gefährdet

gefährdet

Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

Arten der Vorwarnliste

Daten defizitär

**EHZ** Erhaltungszustand

**KBR** = kontinentale biogeographische Region

Nachfolgend werden für die im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Fledermausarten des Anhangs IV die Beeinträchtigungen und Gefährdungen durch das Vorhaben hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bestimmungen prognostiziert.

Dabei werden aus der ASK nachgewiesene Arten in der Umgebung hier als "nachgewiesen" angegeben. Potenziell hingegen sind Arten hier, wenn die Lebensraumstruktur mit den Ansprüchen der Art übereinstimmt. Dieser TK-Bereich um Kitzingen ist bislang nicht ausreichend dokumentiert und die lokalen Populationen demnach nur bedingt charakterisierbar.



**Gilde der in Bäumen überwinternden Fledermausarten:***Abendsegler, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Flughautfledermaus*

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

**1.1 Grundinformationen****Abendsegler (*Nyctalus noctula*)**Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 3 Art im Gebiet:  nachgewiesen  potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht  unbekannt

Überwiegend Baum bewohnende Fledermausart, die im Gebiet auch gerne Hohlräume hinter Fassaden hoher Gebäude als Winterquartier nützt. Zur Balz besetzen die Männchen Baumhöhlen und locken Weibchen an. Alle Quartiere, auch die Balzhöhlen, haben eine hohe Tradition. Der Abendsegler gehört zu den Fledermausarten, die über sehr weite Strecken ziehen.

**Lokale Population:**

Aus dem Raum Kitzingen sind wenige Beobachtungen des Abendseglers bekannt. Es ist deshalb anzunehmen, dass die Art das betroffene Gebiet nutzt, und in größeren Bäumen Winterquartiere bezogen werden.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit: hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)  unbekannt**1.2 Grundinformationen****Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)**Rote-Liste Status Deutschland: D Bayern: 2 Art im Gebiet:  nachgewiesen  potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht  unbekannt

Der Kleinabendsegler gehört wie sein größerer Verwandter, der Abendsegler, zu den ziehenden Fledermausarten. Hinsichtlich ihrer Quartierwahl kann die Art als typische „Waldfledermaus“ bezeichnet werden. In der warmen Jahreszeit bewohnen die Tiere Baumhöhlen und Nistkästen in Waldgebieten. Auch im Winter scheinen Kleinabendsegler Baumquartiere zu bevorzugen, es existieren nur wenige Funde aus Gebäuden oder Felsquartieren. Da es in unseren Breiten nur wenige Winterfunde gibt, wird vermutet, dass die ansässigen Sommerpopulationen im Herbst abwandern. Auch in der Wahl des Jagdgebiets zeigt der Kleinabendsegler eine Bindung an lichte Laubwälder. Die Tiere jagen strukturreich in schnell-wendigem Flug.

**Lokale Population:**

Diese Art ist bislang nicht vor Ort nachgewiesen; wegen der Vorliebe für Laubwälder ist sie zu erwarten und muss hier als potenziell angegeben werden.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit: hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)  unbekannt**1.3 Grundinformationen****Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)**Rote-Liste Status Deutschland: D Bayern: D Art im Gebiet:  nachgewiesen  potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht  unbekannt

Diese kleinste im Gebiet beheimatete Fledermaus bewohnt im Sommer und auch überwiegend im Winter in erster Linie Spaltquartiere und kleine Höhlen an Gehölzen. Allerdings wird sie, vor allem im Winter, auch in Spalten an Häusern gefunden. Von der erst seit den 90er Jahren bekannte Fledermausart gibt es durch Beringungsstudien bereits eindeutige Hinweise, dass diese Art Strecken von mehreren 100 km zum Wechsel von Teillebensräumen zurücklegt.

**Lokale Population:**

**Gilde der in Bäumen überwinternden Fledermausarten:***Abendsegler, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Rauhauffledermaus*

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Die Mückenfledermaus ist ein Bewohner von Laubwäldern und ist in diesem Lebensraum auch zur Winterschlafzeit zu erwarten.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)       unbekannt

**1.4 Grundinformationen****Rauhauffledermaus (*Pipistrellus nathusii*)**

Rote-Liste Status Deutschland: –      Bayern: 3      Art am UG:  nachgewiesen       potenziell möglich

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region**

günstig       ungünstig – unzureichend       ungünstig – schlecht       unbekannt

Diese größte *Pipistrellus* Art des Gebiets ist ursprünglich wohl eine reine Waldfledermaus. Ihre Quartiere hat sie in Baumhöhlen und Spaltquartieren (etwa hinter Rinden). Fortpflanzungsquartiere wurden in Bayern auch an Gebäuden hinter Holzverkleidungen gefunden. Im Winter werden die Tiere zuweilen bei Baumfällungen tief im Mulm verkrochen entdeckt. Ein weiteres klassisches Winterquartier sind Brennholzstapel. Das Balzverhalten ist ähnlich dem des Abendseglers, d.h. das Männchen besetzt eine Baumhöhle und lockt die Weibchen an. Trotz ihrer geringen Größe gehören Rauhauffledermäuse zu den weitesten Ziehern.

**Lokale Population:**

Die Art ist durch den alljährlichen Einzug in die Winterquartiergebiete in Nordbayern nur im Herbst und Frühling häufiger nachzuweisen und auch für dieses Gebiet zu erwarten. Aus dem Klosterforst sind aktuelle Vorkommen im Herbst bekannt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)       unbekannt

**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Die Beschreibung des Schädigungssachverhaltes für die Gilde der in Bäumen überwinternden Fledermausarten umfasst die im UG potenziellen Wintervorkommen der Abendsegler, der Mücken- und der Rauhauffledermaus. Für diese Arten ist die Nutzung von Winterschlafquartieren in Baumhöhlungen bekannt.

- a) **Baumpflegemaßnahmen und Baumfällungen in der Winterzeit** (November bis März) können Schädigungen von Fledermäusen im Winterschlaf verursachen. Die Tiere sind im Zustand der Winterruhe im Tiefschlaf; ihre Körpertemperatur ist abgesenkt um den Energieverbrauch zu minimieren. In diesem Zustand brauchen Fledermäuse längere Zeit um aktiv und flugfähig zu werden. Eine schnelle Flucht, aufgeschreckt durch den Lärm der Sägen etc. ist nicht möglich. Durch die Wucht des Aufpralls (Beschleunigung) werden betroffene Fledermäuse meist tödlich verletzt. Zudem werden häufig Tiere durch die Sägen schwer verstümmelt, meist mit letalen Folgen. Werden überlebende Fledermäuse nicht sachgerecht geborgen (etwa, weil sie in den liegenden Stamnteilen nicht entdeckt werden), werden sie Opfer von Beutegreifern, wie Mardern und Katzen, die die flugunfähigen Tiere aus den Baumhöhlungen ziehen.
- b) Durch die **Fällung von Höhlen- und potenziellen Quartierbäumen** kann es zu einer Schädigung der lokalen Populationen der betreffenden Arten (s.o.) kommen. Es kann auch nicht völlig ausgeschlossen werden, dass mit dem Stutzen oder Fällen eines Baumes eventuell ein nicht erkannter Quartierbaum mit einer Winterruhestätte der o.g. Fledermausarten betroffen ist. Die Tiere beziehen ihr Winterquartiergebiet, finden die angestammten Bäume nicht mehr und wandern ab. Baumquartiere, die ein erfolgreiches Überwintern der Fledermäuse ermöglichen, sind generell nicht sehr häufig. Sie werden von den Tieren über Jahre aufgesucht, und sind so Bestandteil stark traditionell geprägten Verhaltens. Dies macht die Bedeutung derartiger Quartiere deutlich. Es entspricht der allgemeinen Auffassung der Fachleute, dass klimatisch günstige Winterquartiere nicht ausreichend durch künstliche Nisthilfen, etwa Winterkästen, ersetzt werden können. Insofern ist der möglichst vollständige Erhalt erkannter Quartierbäume, oder der Erhalt von Bäumen mit potenziellen Quartierstrukturen (etwa Eingängen (Spalte) ins Innere des Stammes, oder Spechtlöcher) essentiell, um den Erhaltungszustand der lokalen Populationen zu sichern.

Im vorliegenden Fall ist dieses Risiko durch die direkt benachbart stehenden Laubwaldbestände nicht so kritisch zu sehen. Tiere, die ihre angestammten Winterquartierbäume nicht mehr finden, finden in direkter Nähe Ersatzquartiere.

**Gilde der in Bäumen überwinternden Fledermausarten:***Abendsegler, Kleinabendsegler, Mückenfledermaus, Rauhauffledermaus*

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Sämtliche Maßnahmen an potenziellen Biotopbäumen sollten bis **Ende Oktober** abgeschlossen sein; ein zweiter Termin im **April** ist aus Sicht des Fledermausschutzes auch möglich, da dann die Wochenstuben sich noch nicht fest gebildet haben, und die Tiere leichter Ausweichquartiere suchen können. Vgl. V1.
  - **Erhalt möglichst vieler vitaler Biotopbäume**, vgl. V5; durch die direkte Nähe zu einem größeren Waldgebiet mit hohem Laubbaumanteil wird der Verlust einzelner Quartierbäume nicht zu einer Schädigung der lokalen Population führen.
  - Im Falle einer **Fällung von Biotopbäumen**: Vorsichtiger Abbau der Äste, bzw. langsames Absenken der abgesägten Astteile. Umgehende Kontrolle der entnommenen Gehölzteile, Bergung evtl. aufgefundener Fledermäuse durch einen Fachmann. Vgl. V2.
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Störungen treten – zeitlich begrenzt – durch fällbedingte Verlärmung, Vibration, und damit Beunruhigung auf. Dies kann zum störungsbedingten Erwachen der Tiere aus dem Winterschlaf führen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Gilde der Fledermäuse, die in/an Bäumen Sommerquartiere haben:**

beide Abendsegler, Mücken-, zusätzlich *Bart-, Fransen-, Bechsteinfledermaus*,  
*Braunes Langohr, Mopsfledermaus*

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

**Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)****1.5 Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: – Art im Gebiet:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht  unbekannt

Die Kleine Bartfledermaus ist einer der kleinsten Vertreter aus der Gattung der Mausohren. Bezüglich ihrer Lebensweise wird die Art als relativ opportunistisch beschrieben, stabile Populationen scheinen aber an das Vorhandensein von Waldflächen gebunden zu sein. Die Art bezieht im Sommer überwiegend Spaltquartiere an Bäumen, in Vogel-Nistkästen und Hausverkleidungen. Den Winter verbringt die Kleine Bartfledermaus in unterirdischen Quartieren, wie Höhlen und Kellern.

**Lokale Population:**

Aus der Umgebung ist ein Fund der Art im Sommerquartier bekannt. Die Art ist im Gebiet des Klosterforstes zu erwarten.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)  unbekannt

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)**1.6 Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: –Bayern: 3 Art im Gebiet:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht  unbekannt

Die Fransenfledermaus gehört zu den mittelgroßen Arten aus der Gattung der Mausohren. Die Art wird im Allgemeinen als „Waldfledermaus“ beschrieben, wurde aber auch häufig bei der Jagd über Rinderweiden, in Ställen und bei Wildtiergehegen beobachtet. Den Sommer verbringen Fransenfledermäuse in Baumquartieren, Nistkästen, in manchen Regionen auch in Lückensystemen von Hohlblocksteinen von offenen Hauswänden und auf Dachböden. Den Winter verbringt die Fransenfledermaus in unterirdischen Quartieren, wie Höhlen und Kellern.

**Lokale Population:**

Aus der Umgebung ist ein Fund der Art mit einer Wochenstube bekannt. Die Art ist im Gebiet des Klosterforstes zu erwarten.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)  unbekannt

**Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)****1.7 Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 3 Art am UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht  
 unbekannt

Die Bechsteinfledermaus ist eine mittelgroßer Vertreter aus der Gattung der Mausohr Fledermäuse. Die Art gilt als wendiger Flieger, der seine Beute nicht nur im Flug fängt, sondern zudem vom Boden, Blättern oder Rinde absammelt (sog. „gleaner“). Als reine Waldfledermaus verbringt die Bechsteinfledermaus die warme Jahreszeit in größeren bewaldeten Gebieten und bewohnt dort Baumhöhlen, auch Nistkästen. Im Winter wird die Art in Höhlen und Kellern gefunden.

**Lokale Population:**

Die Bechsteinfledermaus ist im Klosterforst nachgewiesen und damit ist Sie auch im UG zu erwarten.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)  
 unbekannt

**Gilde der Fledermäuse, die in/an Bäumen Sommerquartiere haben:**

beide Abendsegler, Mücken-, zusätzlich *Bart-, Fransen-, Bechsteinfledermaus*,  
*Braunes Langohr, Mopsfledermaus*

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

## 1.8 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: – Art im Gebiet:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht  unbekannt

Das Braune Langohr ist in Europa flächendeckend verbreitet und gehört wohl zu den häufigsten Fledermausarten ihres Verbreitungsgebiets. Die sehr großen Ohren und die breiten Flügel, die das Braune Langohr zu einem sehr manövrierfähigen Flug befähigt, weisen die Art als Struktur nahen Flieger und Jäger aus. Langohren sammeln auch sitzende Beutetiere etwa von Blättern oder Rinde ab (Jagdtyp des „gleaners“). Im Sommer wählen die Tiere Dachböden, aber auch Baumhöhlen und Nistkästen als Quartier. Den Winter verbringen Braune Langohren überwiegend in Höhlen und Kellern.

Lokale Population:

Die Art ist in der näheren Umgebung an mehreren Stellen im Winter- und Sommerquartier nachgewiesen. In Laubbaumbeständen und auch älteren Obsthainen in geschützter Lage ist die Art mit Sicherheit zu erwarten.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)  unbekannt

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

## 1.9 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: – Art im Gebiet:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht  unbekannt

Die Mopsfledermaus ist der einzige Vertreter der Gattung *Barbastella* in unserer Region. Die mittelgroße und langflügelige Art ist einer der klassischen Spaltenbewohner unter den Fledermäusen. Im Sommer scheint sie dabei Holzstrukturen zu bevorzugen. Im Wald wählt die Mopsfledermaus gerne abstehende Baumrinden auch für die Bildung ihrer Wochenstube. Erst vor kurzem wurde gezeigt, dass die Mopsfledermaus auch Spaltquartiere an Holzscheunen als Quartier akzeptiert. Die Jagd der Mopsfledermaus scheint allerdings stark an Waldstrukturen gebunden zu sein. Man findet sie dabei sowohl im Waldinneren, als auch über Rodungsinseln/ Waldwiesen und an Waldrändern. Den Winter verbringt die Art in Höhlen, Kellern und auch in oberirdischen Quartieren, wie Kassematten und Burgen. Zumeist wählt die Mopsfledermaus auch im Winter gerne ein Spaltenquartier. Als Kälte tolerante Fledermausart kann man sie aber auch frei hängend in zugigen Festungsgängen finden.

Lokale Population:

Die Art ist für das Gebiet des Klosterforstes als Spaltenbewohner an Bäumen zu erwarten.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)  unbekannt

**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Die Beschreibung des Schädigungssachverhaltes für die Gilde der Fledermausarten, die in Bäumen potenzielle Ruhestätten und Fortpflanzungsquartiere unterhalten, umfasst die im Lebensraum potenziellen Vorkommen der *Bart-, Fransen-, Bechsteinfledermaus*, der *Abendsegler*, der *Mücken- und Mopsfledermaus*, sowie der im Gebiet häufiger nachgewiesenen *Braunen Langohren*.

a) **Baumpfleßmaßnahmen und Baumfällungen in der Sommerzeit** (Mai bis August) können Schädigungen von Fledermäusen in Wochenstubenquartieren verursachen. Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass mit dem Stutzen oder Fällen von Bäumen eventuell auch eine nicht erkannte Fortpflanzungs- oder Ruhestätte einer o.g. Fledermausart betroffen ist. Einerseits sind die Jungen zu Beginn der Sommerzeit noch nicht flugfähig und können eventuell nicht mit ihren Müttern fliehen; andererseits sind Mütter und Junge auch tagsüber wach und sehr stör anfällig. Fällarbeiten an Quartierbäumen führen zur fluchtartigen Auflösung der Wochenstube unter Gefährdung der Jungen, die nicht immer von ihren Müttern mitgenommen werden können.

b) Die **Zerstörung von Sommerquartieren** für Baum bewohnende Fledermausarten kann negative Auswirkungen auf deren lokalen Populationen haben. Dies dürfte insbesondere für die *Mückenfledermaus* und andere *Waldfledermäuse*, wie die *Fransen-, Bart-,* und besonders die im Forst nachgewiesene sehr störungsempfindliche *Bechsteinfledermaus* gelten. Auch die Population im Frühling und Herbst vorbei ziehender *Abendsegler* könnte abwandern, wenn Sommerquartiermöglichkeiten als Zwischenquartier nicht mehr zur Verfügung stehen. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben möglicherwei-

**Gilde der Fledermäuse, die in/an Bäumen Sommerquartiere haben:**

beide Abendsegler, Mücken-, zusätzlich *Bart-, Fransen-, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Mopsfledermaus*

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

se betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der lokalen Populationen muss daher im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleiben. Die erhaltende Pflege und der Schutz des den Planbereich umgebenden Bestandes an potenziellen Quartierbäumen sollte Berücksichtigung finden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Möglichst vollständiger Erhalt wertvoller Altbaumbestände im Eingriffsgebiet. Vgl. V5.

- CEF-Maßnahmen erforderlich: Verhängen von 10 Fledermauskästen- im Bestand (v. a. am Waldrand) durch eine Fachkraft und fachmännische Pflege für mindestens 10 Jahre in Absprache mit der UNB, Lkr. Kitzingen und dem örtlichen Fledermausschutz. Ersatz für gefällte Sommerquartier-Bäume muss mit dem örtlichen Fledermausschutz abgesprochen werden, da eine Pflege von verhängten Fledermaus-Rundhöhlen unbedingt notwendig ist. Kontakt über die Koordinationsstelle für den Fledermausschutz-Nord. Vgl. CEF 1.

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Störungen treten – zeitlich begrenzt – durch fällbedingte Verlärmung und Beunruhigung auf. Während der Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse in der Wochenstubenzeit können Fällarbeiten bewirken, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art eintritt. Abwanderung kann die Folge sein. Fledermäuse sind zur Wochenstubenzeit (Mai bis Juli) auch tagsüber dauerhaft wach und sehr störempfindlich.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Während der gesamten Wochenstubenzeit (Mai bis Anfang August) sollen keine Baumfällarbeiten in den Quartierhabitaten durchgeführt werden. Vgl. 1.
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**Gilde der Fledermäuse, die Gebäude als Sommer- und Winterquartiere nutzen:**

Fransenfledermaus, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

**1.10 Grundinformationen****Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**Rote-Liste Status Deutschland: D Bayern: 2 Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht  unbekannt

Die Zwergfledermaus gehört zu der kleinsten und häufigsten Fledermausart in Bayern. Als ursprünglich wohl Felsspalten bewohnende Art, hat diese äußerst anpassungsfähige Fledermaus neue, durch den Menschen geschaffene, Lebensräume und Quartierstrukturen besiedelt. So ist die Zwergfledermaus die klassische Siedlungsfledermaus und in jedem Dorf und jeder Stadt zu finden. Diese Opportunität macht es jedoch auch schwierig die Ansprüche der Art an einen zu untersuchenden Lebensraum/Strukturen und dessen/deren potentielle Nutzung durch die Tiere genauer zu beurteilen. Im Sommer (vor allem in der Wochenstube) wird die Zwergfledermaus überwiegend hinter Verkleidungen, Spalten, Fenster- und Türstöcken an Fassaden und in Lücken an Flachdächern u.ä. gefunden. Allerdings fliegen auch in siedlungsfernen Gebieten schon frühzeitig Zwergfledermäuse, so daß davon ausgegangen werden kann, dass die Art nach wie vor auch „natürliche“ Spalten in Fels und Holz bewohnt. Im Winter ist die Situation ähnlich. Als Ersatz für tiefe Spalten in Höhlen und oberirdischen Felsformationen wählen die Tiere gerne Keller, oberirdische Gewölbe, Lückensysteme hinter Fassaden und Zwischendecken von Gebäuden als Winterquartier. Besondere Ansprüche der Art an ihre Jagdhabitats sind nicht bekannt. Gerne beutet sie Ansammlungen kleinerer Fluginsekten etwa unter Straßenbeleuchtungen aus.

**Lokale Population:**

Die Art ist mit Sicherheit im UG zu erwarten, da Gebiete mit Baumbeständen und Häusern (Spaltquartiere) zu ihren Vorzugslebensräumen gehören. Aktuelle Funde in der Umgebung sind nicht gelistet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)  unbekannt**1.11 Grundinformationen****Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)**Rote-Liste Status Deutschland: – Bayern: 3 Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht  unbekannt

Die Breitflügelfledermaus gehört zu den größeren heimischen Fledermausarten. Bekannte Sommerquartiere der Art befinden sich größtenteils an Gebäuden. Dort besiedeln die Tiere sowohl Spalten in der Fassade und Dachkonstruktion als auch Dachböden, dort verstecken sie sich ebenfalls gerne in Spalten, etwa zwischen Balken und Gemäuer. Im Winter wird die Breitflügelfledermaus in unseren Breiten (Bayern) überwiegend in Höhlen und Kellern, aber auch in überirdischen Gewölben gefunden.

**Lokale Population:**

Diese in Unterfranken häufiger gefundene Art kann an den Waldrändern des Klosterforstes erwartet werden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)  unbekannt**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Die Beschreibung des Schädigungssachverhaltes für die Gilde der Fledermausarten, die an Gebäuden des Sommers und Winters potenzielle Ruhestätten und Fortpflanzungsquartiere unterhalten, umfasst die im Lebensraum potenziellen Vorkommen der Zwerg-, Fransen- und Breitflügelfledermaus (im Sommer), und der Zwerg- und Mückenfledermaus (im Winter).

  Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**Gilde der Fledermäuse, die Gebäude als Sommer- und Winterquartiere nutzen:**

Fransenfledermaus, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

- Während der gesamten Wochenstubenzeit (Mai bis Anfang August) dürfen keine Abrissarbeiten an den Gebäuden durchgeführt werden. Vgl. V1.
- Abbrucharbeiten der Gebäude: Die Gebäude müssen vor dem Abbruch von Fledermaussachverständigen begangen und auf überwinternde Fledermäuse kontrolliert werden. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen. Gefundene Tiere müssen geborgen werden. Der Abbruch der Gebäude ist somit auch während der Winterruhezeit möglich. Dieses Vorgehen ist notwendig besonders für die Zwergfledermaus, die gerne in Spaltquartieren an Gebäuden überwintert. Gelegentlich ist sie auch vergesellschaftet mit der Mückenfledermaus. Vgl. V1.
- Bauliche Maßnahmen für einen Ersatz der potenziell vernichteten Sommer- und Winterquartiere sind mit dem örtlichen Fledermausschutz abzusprechen; etwa Anbringung von Verblendungen, Steinkästen in Isolierflächen usw. Kontakt über die Koordinationsstelle für den Fledermausschutz-Nord. Vgl. V8.

Es ist empfehlenswert an den abzureißenden Gebäuden alle Verblendungen außen zu entfernen, um die Annahme im Frühling als Sommerquartier durch die Zwergfledermaus zu verhindern.

CEF-Maßnahmen erforderlich: –

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Störungen treten – zeitlich begrenzt – durch arbeitsbedingte Verlärmung und Beunruhigung auf. Während der Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse in der Wochenstubenzeit können Arbeiten an Gebäuden eine Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustands der Art bewirken. Abwanderung kann die Folge sein. Fledermäuse sind zur Wochenstubenzeit (Mai bis Juli) auch tagsüber dauerhaft wach und sehr störeffindlich. Auch in der Winterzeit können Arbeiten zum störungsbedingten Erwachen der Tiere aus dem Winterschlaf führen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Während der gesamten Wochenstubenzeit (Mai bis Anf. August) sollen keine Abrissarbeiten an den Gebäuden durchgeführt werden. Abbrucharbeiten der Gebäude: Die Gebäude müssen vor dem Abbruch von Fledermaussachverständigen begangen und auf überwinternde Fledermäuse kontrolliert werden. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen. Gefundene Tiere müssen geborgen werden. Der Abbruch der Gebäude ist somit auch während der Winterruhezeit möglich. Dieses Vorgehen ist notwendig besonders für die Zwergfledermaus, die gerne in Spaltquartieren an Gebäuden überwintert. Gelegentlich ist sie auch vergesellschaftet mit der Mückenfledermaus. Vgl. V1.
- CEF-Maßnahmen erforderlich: –

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein



**Gilde der Fledermäuse, die das Habitat als Nahrungshabitat nutzen:**alle besprochenen, zusätzlich *Großes Mausohr*

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

**1.12 Grundinformationen****Großes Mausohr (*Myotis myotis*)**Rote-Liste Status Deutschland: **V** Bayern: 3 Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen biogeographischen Region** günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht  unbekannt

Das Große Mausohr gehört zu den größten Fledermausarten in Europa. Ursprünglich war die Art wohl südlich verbreitet und bewohnte dort ganzjährig Höhlen wie es die Populationen dort auch rezent noch tun. In den mitteleuropäischen Klimaten weicht das Große Mausohr insbesondere zur Bildung der Wochenstube auf geräumige Dachböden aus, da die ursprünglichen Höhlenquartiere hier zu kalt für die Jungenaufzucht sind. Die meisten Vorkommen der Art sind in Mitteleuropa an den Wald gebunden. Hier scheinen die Großen Mausohren unterwuchsarme Wälder zu bevorzugen. Geeignete Jagdgebiete in einem Umkreis von etwa 10km um die Wochenstube sind offenbar von entscheidender Bedeutung für den Fortbestand der Fortpflanzungsquartiere. Den Winter verbringen die Tiere in Höhlen und Kellern.

**Lokale Population:**

Das Mausohr ist im Umfeld der Maßnahme eine häufige Fledermaus (Wochenstuben in Gebäuden), die warme Waldränder und Hochwälder als Jagdgebiete nutzt. Auch Obsthaine mit wiesenartigen Flächen zwischen den Bäumen sind als Jagdhabitat für diese Heuschrecken jagende Art sehr interessant.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit: hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)  unbekannt**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Aufgrund der Ansprüche der Arten an Nahrungshabitate, kann eine Beeinträchtigung mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Die Entnahme von nur einzelnen großen Bäumen und der anteilige Verbleib von Obstbaumbeständen auf der Fläche bewirkt, dass die ökologische Funktion der betroffenen Flächen nahezu erhalten bleibt – nahezu alle für das gesamte UG relevanten Arten jagen bevorzugt an insektenreichen Säumen, und auch ältere Obsthaine bieten eine reiche Nahrungsgrundlage. Die Fläche bleibt im Zuge der geplanten Nutzung als Pferde- und Ponyhof auch weitgehend naturnah gestaltet. Weiden mit vielleicht auch des Nachts draußen schlafenden Pferden sind bei einigen Fledermausarten (vor allem Mausohrartigen) begehrte Jagdgebiete.

  Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: – CEF-Maßnahmen erforderlich: –Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein**2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Störungen treten – zeitlich begrenzt – durch arbeitsbedingte Verlärmung, Vibration und damit Beunruhigung auf. Während der Hauptaktivitätszeit von Fledermäusen (nach Sonnenuntergang/vor Sonnenaufgang) sollen keine störenden Arbeiten stattfinden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: – CEF-Maßnahmen erforderlich: –Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 3.1.2.2 Reptilien

Von den zu prüfenden Kriechtierarten ist nur die Zauneidechse durch das geplante Vorhaben potenziell betroffen. Im Gebiet muss aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten und der strukturellen Ausstattung vorsorglich von ihrem Vorkommen ausgegangen werden. In einer ca. 400 m nördlich liegenden Biotopfläche ist die Zauneidechse in der Artenliste verzeichnet (Biotop 6227-1020).

## Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Kriechtierarten des Anhangs IV, FFH-RL

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im UG nachgewiesenen oder potenziell möglichen Zauneidechse

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Zauneidechse	Lacerta agilis	3	V	FV

**RL D** Rote Liste Deutschland und **RL BY** Rote Liste Bayern

3 gefährdet

V Arten der Vorwarnliste

sg streng geschützt

**EHZ** Erhaltungszustand

**KBR** kontinentale biogeographische Region

**FV** günstig (favourable)

### Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

#### 1 Grundinformationen

**Rote-Liste Status Deutschland: 3**      **Bayern: V**      **Art im UG:**  nachgewiesen       potenziell möglich

Die ursprüngliche Waldart konnte ihr Areal in Folge von Waldrodungen auf offene Flächen ausdehnen. Sie wurde aber im Zuge der Intensivierung der Landwirtschaft auf Saum- und Restflächen zurückgedrängt.

In Deutschland ist die Zauneidechse heute überwiegend auf Sekundärlebensräume angewiesen. Waldränder, Waldsäume, lichte Strukturen in ehemaligen Sandabbaugebieten oder entlang von Bahndämmen bevorzugt die wärmeliebende Art. Im Gebiet des mittelfränkischen Beckens ist die Zauneidechse auf diesen Flächen nachzuweisen.

Für die Ablage der Eier ist die Art auf grabfähigen Boden angewiesen, in den diese abgelegt werden. Diese Stellen müssen gut besonnt und relativ störungsfrei sein, da Reptilien keine Brutpflege betreiben, sondern die Eier durch die Sonnenerwärmung ausgebrütet werden. Als Mindestareal für den Erhalt einer Population werden ca 3 – 4 ha angegeben.

#### Lokale Population:

Ein aktueller Nachweis der Art liegt aus dem Plangebiet liegt nicht vor, über ihren Erhaltungszustand gibt es bisher keine Aussagen. Im näheren Umfeld sind Vorkommen der Zauneidechse vorhanden. kann die Zauneidechse potenziell auftreten. Hinsichtlich der im Planbereich vorhandenen Strukturen sind potenzielle Habitate für die Art kleinflächig vorhanden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

#### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Veränderungen des Planbereichs mit Verringerung der Streuobstflächen wird ein Teil der potenziell für die Zauneidechse als Lebensraum nutzbaren Habitate zerstört. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass direkte baubedingte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie von Individuen (Tötung im Zuge der Lebensraumzerstörung) auftreten.

Die betroffenen Flächen sind jedoch für die Erhaltung der lokalen Population von geringer Bedeutung. Im weiteren Umfeld des Wirkraumes bestehen günstigere Habitate.

**Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Rodungsarbeiten im Plangebiet sind zwischen Anfang April und Ende Oktober durchzuführen, so lange die Tiere aktiv sind und flüchten können. Vgl. V4.
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein**2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Der potenzielle Bestand der Zauneidechse kann durch baubedingte Störungen (Lärm, Erschütterungen, visuelle Störungen) betroffen sein. Aufgrund der wenigen geeigneten Lebensraumstrukturen hat das Untersuchungsgebiet aber nur eine geringe Bedeutung für die Art, so dass eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu befürchten ist.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Rodungsarbeiten im Plangebiet sind zwischen Anfang April und Ende Oktober durchzuführen, so lange die Tiere aktiv sind und flüchten können. Vgl. V4.
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein**Amphibien**

Die zu prüfenden Arten Kammmolch, Laubfrosch und Springfrosch sind im Wirkraum des Planungsraumes in einer ca. 400 m nördlich liegenden Biotopfläche in der Artenliste verzeichnet (Biotop 6227-1020) sowie für den Springfrosch südlich im Bereich eines Bachs. Auch die Kreuzkröte ist im weiteren Umfeld nachgewiesen.

Fortpflanzungshabitate der zu prüfenden Arten sind aufgrund der fehlenden Lebensraumausstattung auf den Vorhabensflächen nicht zu erwarten. Der Waldanteil des Planbereichs kann von den Tieren als Sommerlebensraum genutzt werden. Der Bereich wird von dem Vorhaben nicht betroffen. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

**Libellen, Käfer, Tagfalter, Nachtfalter, Schnecken und Muscheln**

In der ASK sind im Eingriffsbereich keine Vorkommen von europarechtlich streng geschützten Arten gelistet. Habitate der zu prüfenden Arten sind aufgrund der fehlenden Lebensraumausstattung auf den Vorhabensflächen nicht zu erwarten. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

### 3.2 **Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art.1 der Vogelschutzrichtlinie**

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

#### **Schädigungsverbot** (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

#### **Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko)** (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

#### **Störungsverbot** (s. Nr. 2.3. der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

### 3.2.1 Übersicht über das Vorkommen der betroffenen europäischen Vogelarten

Zur Avifauna des Eingriffsgebietes liegen Angaben aus der ASK vor. Es erfolgte eine Strukturanalyse, die Rückschlüsse auf das potenzielle Artenspektrum ermöglicht. Zudem wurden die Angaben aus der Biotopkartierung ausgewertet.

Der für die Vogelarten im Gebiet vorkommende wertvollste Bestand ist die großflächige Streuobstwiese mit altem, strukturreichem Baumbestand. Im Altbaumbestand sind Totholz und Baumhöhlen (Niststätten) hochwertige Strukturelemente. Zwischen den Gebäuden sind weitere wertvolle Waldbaumarten (u. a. Eichen, Ahorn, Linden) vorhanden. Bei dem Bauvorhaben werden größere Teile der Streuobstflächen in Anspruch genommen. Die Waldbaumarten sind nur zu einem geringen Teil betroffen. Der Planbereich hat zusätzlich zu seiner Funktion als potenzielles Bruthabitat für die aufgelisteten Vogelarten auch Bedeutung als Nahrungsraum für Arten, die in der Umgebung brüten. Dies betrifft z. B. die Vogelarten der Wälder und Waldränder. Dem Gebiet kommt außerdem ein hoher Wert als Biotopverbundelement und Trittstein zu.

Die meisten der nachgewiesenen oder potenziell zu erwartenden Vogelarten sind weit verbreitet und können den Gilden der Waldvögel und der Vögel der offenen und halboffenen Landschaft zugeordnet werden (s. Tab. 3). Es handelt sich dabei um Arten, deren Wirkungsempfindlichkeit projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums Spalte "E"). Überwiegend sind Vogelarten aufgelistet, die in jeder Brutsaison ihr Nest neu bauen und daher auf die Umgebung ausweichen können, wie die im weiteren Umfeld der geplanten Maßnahme vorkommenden Waldbereiche und Gehölzbestände.

In nachfolgender Tabelle werden die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden oder potenziell vorkommen können, d.h. die im Brutvogelatlas (BEZZEL e al. 2005) im TK25-Quadranten als potenziell vorkommend genannt werden und für die die Lebensraumausstattung im Gebiet geeignet wäre.

**Tab. 3:** Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten.

Art (deutsch)	Art (wiss.)	streng geschützte Arten	RL B	RL D
Amsel	<i>Turdus merula</i>			
Baumpieper <sup>**</sup>	<i>Anthus trivialis</i>		3	V
Blaumeise <sup>*</sup>	<i>Parus caeruleus</i>			
Buchfink <sup>*</sup>	<i>Fringilla coelebs</i>			
Buntspecht <sup>*</sup>	<i>Dendrocopos major</i>			
Dorngrasmücke <sup>*</sup>	<i>Sylvia communis</i>			

Art (deutsch)	Art (wiss.)	streng geschützte Arten	RL B	RL D
Eichelhäher*	Garrulus glandarius			
Elster*	Pica pica			
Feldsperling*	Passer montanus		V	V
Fitis*	Phylloscopus trochilus			
Gartenbaumläufer*	Certhia brachydactyla			
Gartengrasmücke*	Sylvia borin			
<b>Gartenrotschwanz</b>	<b>Phoenicurus phoenicurus</b>		<b>3</b>	<b>V</b>
Gimpel*	Pyrrhula pyrrhula			
Girlitz*	Serinus serinus			
Goldammer*	Emberiza citrinella		V	
Grauschnäpper*	Muscicapa striata			
Grünfink*	Carduelis chloris			
<b>Grünspecht</b>	<b>Picus viridis</b>	<b>sg</b>	<b>V</b>	<b>V</b>
<b>Habicht</b>	<b>Accipiter gentilis</b>	<b>sg</b>	<b>3</b>	
Haubenmeise*	Parus cristatus			
Hausrotschwanz*	Phoenicurus ochruros			
Haussperling*	Passer domesticus			V
Heckenbraunelle*	Prunella modularis			
Kernbeißer*	Coccothraustes coccothraustes			
Klappergrasmücke*	Sylvia curruca		V	
Kleiber*	Sitta europaea			
Kleinspecht*	Dendrocopos minor		V	
Kohlmeise*	Parus major			
<b>Mäusebussard</b>	<b>Buteo buteo</b>	<b>sg</b>		
Misteldrossel*	Turdus miscivorus			
<b>Mittelspecht</b>	<b>Dendrocopos medius</b>	<b>sg</b>	<b>V</b>	<b>V</b>
Mönchsgrasmücke*	Sylvia atricapilla			
<b>Pirol</b>	<b>Oriolus oriolus</b>		<b>V</b>	<b>V</b>
Rabenkrähe*	Corvus corone			
Ringeltaube*	Columba palumbus			
Rotkehlchen*	Erithacus rubecula			
Schwanzmeise*	Aegithalos caudatus			
<b>Schwarzspecht</b>	<b>Dryocopus martius</b>	<b>sg</b>	<b>V</b>	
Singdrossel*	Turdus philomelos			
Sommergoldhähnchen*	Regulus ignicapillus			
<b>Sperber</b>	<b>Accipiter nisus</b>	<b>sg</b>		
Star*	Sturnus vulgaris			
Stieglitz*	Carduelis carduelis			
Trauerschnäpper*	Ficedula hypoleuca			
Türkentaube*	Streptopelia decaocto			
<b>Turmfalke</b>	<b>Falco tinnunculus</b>	<b>sg</b>		
Wacholderdrossel*	Turdus pilaris			
Waldbaumläufer*	Certhia familiaris			
<b>Waldkauz</b>	<b>Strix aluco</b>	<b>sg</b>		
Waldlaubsänger*	Phylloscopus sibilatrix			
<b>Waldohreule</b>	<b>Asio otus</b>	<b>sg</b>	<b>V</b>	
<b>Wendehals</b>	<b>Jynx torquilla</b>	<b>sg</b>	<b>3</b>	<b>3</b>
Wiesenschafstelze*	Motacilla flava		3	V
Wintergoldhähnchen*	Regulus regulus			
Zaunkönig*	Troglodytes troglodytes			
Zilpzalp*	Phylloscopus collybita			

**fett** Vogelarten, die einem weiteren Prüfschritt unterzogen werden, s. Kap. 3.2.2.

\* vergleichsweise weit verbreitete Vogelarten und Vogelarten, die eine so geringe projektspezifische Wirkungsempfindlichkeit aufweisen, dass sie im Rahmen der saP nicht näher zu untersuchen sind.

RL D Rote Liste Deutschland und RL BY Rote Liste Bayerns

3 gefährdet

V Arten der Vorwarnliste

sg streng geschützte Art

Durch die Neuordnung des Areals werden durch bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme Brutplätze der o. g. Arten zerstört. Durch bau- und betriebsbedingten Lärm sowie durch visuelle Effekte können auch Störungen auf die im Baumbestand potenziell vorhandenen Brutvögel entstehen.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Vermeidungsmaßnahme 3: Einhaltung der Schutzzeiten für Brutvögel von März bis Ende August. Abrissarbeiten und Gehölzentfernungen (Rodung) können zwischen Anfang September und Ende Februar außerhalb der Brutzeit von Vögeln erfolgen. Arbeiten innerhalb der Schutzzeiten können durchgeführt werden, wenn ein Sachverständiger das Vorkommen geschützter Arten ausgeschlossen hat.

Vermeidungsmaßnahme 5: Soweit möglich sollen wertvolle Altbäume (Fledermausquartiere und Brutplätze für Vögel) und Teile der Streuobstwiese erhalten werden. Hier sollten zusammenhängende Baumbestände als „Streuobstinseln“ bestehen bleiben, die zu bestimmten Zeiten (z. B. bei liegendem Fallobst) abgezaunt werden können um die Pferde nicht zu gefährden.

Vermeidungsmaßnahme 7: Auslichtung des Waldrandes in Bereichen mit sehr dichtem Gehölzunterwuchs zur Schaffung von lichterem Lebensraumstrukturen z. B. für Vögel und Fledermäuse als Ausgleich zu wegfallenden Streuobstflächen.

Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durchgeführt:

CEF-Maßnahme 2: Für die Gruppe der in Baumhöhlen nistenden Vogelarten: Verhängen von 10 Vogelnistkästen im Bestand in Absprache mit der UNB, Lkr. Kitzingen mit fachmännischer Pflege für mindestens 10 Jahre.

Unter Berücksichtigung der Größe und Stabilität der Populationen der o. g. Vogelarten im betroffenen Naturraum und natürlichen Verbreitungsgebiet ist festzuhalten, dass diese auch trotz einer Realisierung des Vorhabens weiterhin ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen werden.

### 3.2.2 Betroffenheit der vorkommenden Vogelarten

Prüfung der Verbotstatbestände für folgende Vogelarten:

<b>Gartenrotschwanz</b> ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> )	
RLD: V, RLB: 3	Europäische Vogelart nach VRL
<b>1 Grundinformationen</b>	
<b>Rote-Liste Status Deutschland: V</b> <b>Bayern: 3</b> <b>Art im UG:</b> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Der Gartenrotschwanz bevorzugt als Bruthabitat extensiv bewirtschaftete Streuobstgebiete, wie sie hier am Stadtrand von Würzburg vorkommen, vereinzelt dringt er ins Siedlungsgebiet vor. Als Höhlen- bzw. Nischenbrüter nimmt er auch künstliche Nisthilfen an. Weitere wichtige Bestandteile seines Reviers sind hohe Singwarten und insektenreiche krautige und gebüschreiche Fluren als Nahrungsraum.</p>	
<b>Lokale Population:</b> Ein aktueller Nachweis der Art liegt aus dem Untersuchungsgebiet nicht vor. Im Brutvogelatlas Bayerns wird er aber als sicher brütend im TK 25 Quadranten geführt.	
Der <b>Erhaltungszustand</b> der <b>lokalen Population</b> wird demnach bewertet mit: <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
<b>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p>Eine direkte bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen des Gartenrotschwanzes könnte durch die Rodung des Streuobstbestandes für die geplante Maßnahme erfolgen. Dieser Verlust kann vermieden werden, wenn die Sanierungsarbeiten außerhalb der Brutzeit stattfinden.</p>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V3: Einhaltung der Schutzzeiten für Brutvögel von März bis Ende August. Abrissarbeiten und Gehölzentfernungen (Rodung) können zwischen Anfang September und Ende Februar außerhalb der Brutzeit von Vögeln erfolgen. Arbeiten innerhalb der Schutzzeiten können durchgeführt werden, wenn ein Sachverständiger das Vorkommen geschützter Arten ausgeschlossen hat.	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: CEF2: Verhängen von Vogelnistkästen im Bestand in Absprache mit der UNB, Lkr. Kitzingen und fachmännische Pflege für mindestens 10 Jahre.	
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p>Besonders in der Zeit der Brutzeit und der Zeit der Jungenaufzucht reagieren Vögel empfindlich auf Störungen. Vor allem durch Unterschreitung der Fluchtdistanz und Lärm kann es während der Bauphase zu Beeinträchtigungen der Brutplätze kommen. Für den Gartenrotschwanz sind in der näheren Umgebung aber zusätzlich Brutplätze vorhanden, auf die er ausweichen kann, so dass eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu befürchten ist.</p>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V3: Einhaltung der Schutzzeiten für Brutvögel von März bis Ende August. Abrissarbeiten und Gehölzentfernungen (Rodung) können zwischen Anfang September und Ende Februar außerhalb der Brutzeit von Vögeln erfolgen. Arbeiten innerhalb der Schutzzeiten können durchgeführt werden, wenn ein Sachverständiger das Vorkommen geschützter Arten ausgeschlossen hat.	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	



**Grünspecht (*Picus viridis*)**

In Deutschland und Bayern eine Art der Vorwarnliste, streng geschützt

Europäische Vogelart nach VRL

**1 Grundinformationen**Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Der Grünspecht bevorzugt abwechslungsreiche Landschaften mit Gehölzanteil und mageren Wiesen oder Weiden. In und um Ortschaften werden Parkanlagen und Streuobstbestände regelmäßig besiedelt. Entscheidend für seinen Bruterfolg ist das Vorhandensein kurzrasiger Flächen mit gutem Vorkommen von Wiesenameisen. Diese sind essentieller Nahrungsbestandteil für die Jungenaufzucht. Als Höhlenbrüter sucht er alte Laubbäume, z.B. Eichen und Obstbäume als Brutbäume. Seine typischen reviermarkierenden Rufe hört man von Februar bis Mai, die Eiablage erfolgt bis etwa Ende Mai. Das Ausfliegen der Jungen zieht sich bis Ende Juli hin.

**Lokale Population:**

Ein aktueller Nachweis der Art zur Brutzeit liegt aus dem Umgriff des Planungsbereiches vor. Im Brutvogelatlas Bayerns wird die Art als sicher brütend im betroffenen TK 25 Quadranten geführt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine direkte bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme des potenziellen Brutplatzes des Grünspechtes erfolgt durch die Bebauung des Streuobstbestandes. Dieser Verlust kann vermieden werden, wenn die Schutzzeiten der Vogelbrutzeit von März bis August eingehalten werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V3: Einhaltung der Schutzzeiten für Brutvögel von März bis Ende August. Abrissarbeiten und Gehölzentfernungen (Rodung) können zwischen Anfang September und Ende Februar außerhalb der Brutzeit von Vögeln erfolgen. Arbeiten innerhalb der Schutzzeiten können durchgeführt werden, wenn ein Sachverständiger das Vorkommen geschützter Arten ausgeschlossen hat.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

CEF2: Verhängen von Vogelnistkästen im Bestand in Absprache mit der UNB, Lkr. Kitzingen und fachmännische Pflege für mindestens 10 Jahre.

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Besonders in der Brutzeit und der Zeit der Jungenaufzucht reagieren Vögel empfindlich auf Störungen. Vor allem durch Unterschreitung der Fluchtdistanz und Lärm kann es während der Bauphase zu Beeinträchtigungen der Brutplätze kommen. Für den Grünspecht sind in der näheren Umgebung zusätzlich Brutplätze vorhanden, auf die er ausweichen kann, so dass eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu befürchten ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V3: Einhaltung der Schutzzeiten für Brutvögel von März bis Ende August. Abrissarbeiten und Gehölzentfernungen (Rodung) können zwischen Anfang September und Ende Februar außerhalb der Brutzeit von Vögeln erfolgen. Arbeiten innerhalb der Schutzzeiten können durchgeführt werden, wenn ein Sachverständiger das Vorkommen geschützter Arten ausgeschlossen hat.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)**

In Deutschland und Bayern eine Art der Vorwarnliste, streng geschützt

Europäische Vogelart nach VRL

**1 Grundinformationen**Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Der Mittelspecht bevorzugt ältere, baumartenreiche Laub- und Mischwälder. Der Höhlenbrüter besiedelt z. B. gerne von Eichen geprägte Bestände oder Auwälder mit hohem Anteil von stehendem Totholz. Im Anschluss an solche Wälder kommt er auch in Streuobstwiesen, Parks und Gärten vor. Seine typischen reviermarkierenden Rufe hört man von v. a. im März. Die Eiablage erfolgt ab Ende April bis etwa Ende Mai. Das Ausfliegen der Jungen zieht sich bis Mitte Juli hin.

**Lokale Population:**

Ein aktueller Nachweis der Art zur Brutzeit liegt aus dem Umgriff des Planungsbereiches vor. Im Brutvogelatlas Bayerns wird die Art als sicher brütend im betroffenen TK 25 Quadranten geführt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine direkte bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme des potenziellen Brutplatzes des Mittelspechtes erfolgt durch die Bebauung des Streuobstbestandes. Dieser Verlust kann vermieden werden, wenn die Schutzzeiten der Vogelbrutzeit von März bis August eingehalten werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V3: Einhaltung der Schutzzeiten für Brutvögel von März bis Ende August. Abrissarbeiten und Gehölzentfernungen (Rodung) können zwischen Anfang September und Ende Februar außerhalb der Brutzeit von Vögeln erfolgen. Arbeiten innerhalb der Schutzzeiten können durchgeführt werden, wenn ein Sachverständiger das Vorkommen geschützter Arten ausgeschlossen hat.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

CEF2: Verhängen von Vogelnistkästen im Bestand in Absprache mit der UNB, Lkr. Kitzingen und fachmännische Pflege für mindestens 10 Jahre.

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Besonders in der Brutzeit und der Zeit der Jungenaufzucht reagieren Vögel empfindlich auf Störungen. Vor allem durch Unterschreitung der Fluchtdistanz und Lärm kann es während der Bauphase zu Beeinträchtigungen der Brutplätze kommen. Für den Mittelspecht sind in der näheren Umgebung zusätzlich Brutplätze vorhanden, auf die er ausweichen kann, so dass eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu befürchten ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V3: Einhaltung der Schutzzeiten für Brutvögel von März bis Ende August. Abrissarbeiten und Gehölzentfernungen (Rodung) können zwischen Anfang September und Ende Februar außerhalb der Brutzeit von Vögeln erfolgen. Arbeiten innerhalb der Schutzzeiten können durchgeführt werden, wenn ein Sachverständiger das Vorkommen geschützter Arten ausgeschlossen hat.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**Turmfalke** (*Falco tinnunculus*)

Streng geschützte Art

Europäische Vogelart nach VRL

**1 Grundinformationen**Rote-Liste Status Deutschland: -      Bayern: -      Art im UG:  nachgewiesen     potenziell möglich

Der Turmfalke zählt als Greifvogel zu den streng geschützten europäischen Vogelarten. Er brütet in der Kulturlandschaft und in Siedlungsbereichen, auch in Großstädten. Geschlossene Wälder werden nur in Randbereichen besiedelt. Nistplätze sind Felswände, hohe Gebäude und Bäume. Als Jagdgebiet nutzt er Flächen mit niedriger oder lückiger Vegetation (Brachflächen, Weiden, extensiv genutztes Grünland etc.), in Städten auch Parks, Friedhöfe und Sportplätze. Die Art gilt in Bayern als häufiger Brutvogel und als nicht gefährdet. Er ist bis auf kleinere Lücken fast flächendeckend verbreitet.

**Lokale Population:**

Ein aktueller Nachweis der Art aus dem Untersuchungsgebiet liegt nicht vor. Das UG kann von der Art potenziell als Nahrungsraum genutzt werden. Im Brutvogelatlas Bayerns wird die Art als sicher brütend im TK 25 betreffenden Quadranten geführt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine direkte bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme von Brutplätzen der Art ist durch die geplante Maßnahme nicht zu erwarten. Durch den geplanten Eingriff gehen möglicherweise Nahrungsflächen verloren, die aber wegen der geringen Ausdehnung nicht von existenzieller Bedeutung sind. Der potenzielle Verlust kann durch die Auswahl eines anderen Jagdgebiets in der näheren Umgebung erfolgen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Besonders in der Brutzeit und der Zeit der Jungenaufzucht reagieren Vögel empfindlich auf Störungen. Vor allem durch Unterschreitung der Fluchtdistanz und Lärm kann es während der Bauphase zu Beeinträchtigungen der Brut- bzw. Nahrungsplätze kommen. Für den Turmfalken sind in der näheren Umgebung aber zusätzlich Nahrungsräume vorhanden, auf die er ausweichen kann, so dass eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu befürchten ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

**Störungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

**Wendehals** (*Jynx torquilla*)

In Deutschland und Bayern eine Art der Vorwarnliste, streng geschützt

Europäische Vogelart nach VRL

**1 Grundinformationen**Rote-Liste Status Deutschland: 3      Bayern: 3      Art im UG:  nachgewiesen     potenziell möglich

Der Wendehals bevorzugt aufgelockerte Wälder in Nachbarschaft zu offenen Flächen für die Nahrungssuche. Er bewohnt aber auch locker mit Bäumen bestandenen Bereiche wie Dorfränder, Streuobstwiesen, Feldgehölze, Parks und Gärten. Er meidet sehr nasse oder feuchte Gebiete. Der Höhlenbrüter baut nicht selbst, sondern nutzt Spechthöhlen, sonstige Höhlen und Nistkästen. Legebeginn meist ab Mitte Mai bis Anfang Juni. Das Ausfliegen der Jungen ab Mitte Juli, bei Zweitbruten bis Anfang August.

**Lokale Population:**

Ein aktueller Nachweis der Art zur Brutzeit liegt aus dem Umgriff des Planungsbereiches vor. Im Brutvogelatlas Bayerns wird die Art als sicher brütend im betroffenen TK 25 Quadranten geführt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine direkte bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme des potenziellen Brutplatzes des Mittelspechtes erfolgt durch die Bebauung des Streuobstbestandes. Dieser Verlust kann vermieden werden, wenn die Schutzzeiten der Vogelbrutzeit von März bis August eingehalten werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V3: Einhaltung der Schutzzeiten für Brutvögel von März bis Ende August. Abrissarbeiten und Gehölzentfernungen (Rodung) können zwischen Anfang September und Ende Februar außerhalb der Brutzeit von Vögeln erfolgen. Arbeiten innerhalb der Schutzzeiten können durchgeführt werden, wenn ein Sachverständiger das Vorkommen geschützter Arten ausgeschlossen hat.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

CEF2: Verhängen von Vogelnistkästen im Bestand in Absprache mit der UNB, Lkr. Kitzingen und fachmännische Pflege für mindestens 10 Jahre.

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**       ja       nein

**2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Besonders in der Brutzeit und der Zeit der Jungenaufzucht reagieren Vögel empfindlich auf Störungen. Vor allem durch Unterschreitung der Fluchtdistanz und Lärm kann es während der Bauphase zu Beeinträchtigungen der Brutplätze kommen. Für den Wendehals sind in der näheren Umgebung zusätzlich Brutplätze vorhanden, auf die er ausweichen kann, so dass eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu befürchten ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V3: Einhaltung der Schutzzeiten für Brutvögel von März bis Ende August. Abrissarbeiten und Gehölzentfernungen (Rodung) können zwischen Anfang September und Ende Februar außerhalb der Brutzeit von Vögeln erfolgen. Arbeiten innerhalb der Schutzzeiten können durchgeführt werden, wenn ein Sachverständiger das Vorkommen geschützter Arten ausgeschlossen hat.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

**Störungsverbot ist erfüllt:**       ja       nein

## Gilde der Waldvogelarten

In Deutschland und Bayern eine Art der Vorwarnliste, streng geschützt

Europäische Vogelart nach VRL

### 1 Grundinformationen

Arten im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Art (deutsch)	Art (wiss.)	streng ge- schützte Ar- ten	RL B	RL D
Habicht	Accipiter gentilis	sg	3	
Mäusebussard	Buteo buteo	sg		
Pirol	Oriolus oriolus	-	V	V
Schwarzspecht	Dryocopus martius	sg	V	
Sperber	Accipiter nisus	sg		
Waldkauz	Strix aluco	sg		
Waldohreule	Asio otus	sg	V	

#### Lokale Population:

Nachweise der Arten zur Brutzeit liegen aus dem Umgriff des Planungsbereiches vor. Im Brutvogelatlas Bayerns sind die Arten als sicher brütend im betroffenen TK 25 Quadranten geführt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine direkte bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme der potenziellen Brutplätze der Waldvogelarten erfolgt nicht. Es werden nur einzelne Bäume am Waldrand entfernt. Der potenzielle Verlust von Brutplätzen kann vermieden werden, wenn die Schutzzeiten der Vogelbrutzeit von März bis August eingehalten werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V3: Einhaltung der Schutzzeiten für Brutvögel von März bis Ende August. Abrissarbeiten und Gehölzentfernungen (Rodung) können zwischen Anfang September und Ende Februar außerhalb der Brutzeit von Vögeln erfolgen. Arbeiten innerhalb der Schutzzeiten können durchgeführt werden, wenn ein Sachverständiger das Vorkommen geschützter Arten ausgeschlossen hat.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Besonders in der Brutzeit und der Zeit der Jungenaufzucht reagieren Vögel empfindlich auf Störungen. Vor allem durch Unterschreitung der Fluchtdistanz und Lärm kann es während der Bauphase zu Beeinträchtigungen der Brutplätze kommen. Für die Waldvogelarten sind in der näheren Umgebung zusätzlich Brutplätze vorhanden, auf die sie ausweichen können, so dass eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Populationen nicht zu befürchten ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V3: Einhaltung der Schutzzeiten für Brutvögel von März bis Ende August. Abrissarbeiten und Gehölzentfernungen (Rodung) können zwischen Anfang September und Ende Februar außerhalb der Brutzeit von Vögeln erfolgen. Arbeiten innerhalb der Schutzzeiten können durchgeführt werden, wenn ein Sachverständiger das Vorkommen geschützter Arten ausgeschlossen hat.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### **3.3 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen**

#### **3.3.1 Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus**

In der ASK sind keine Vorkommen von streng geschützten Arten gelistet. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Ein Störungs- oder Schädigungsverbot ist nicht erfüllt. Es sind keine Konflikt vermeidenden sowie CEF-Maßnahmen erforderlich.

#### **3.3.2 Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus**

In der ASK sind keine Vorkommen von europarechtlich streng geschützten Arten gelistet. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Ein Störungs- oder Schädigungsverbot ist nicht erfüllt. Es sind keine Konflikt vermeidenden sowie CEF-Maßnahmen erforderlich.

## **4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

### **4.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt auf der Grundlage folgender Vorschläge für Maßnahmen zur Vermeidung (V1 – V8), um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Sollten diese Maßnahmen nicht durchgeführt werden (können), so ist im Einzelfall eine Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

- V1: Einhaltung der **Schutzzeiten für Fledermaus-Wochenstuben** von Mai bis Anfang August, Einhaltung der **Winterruhezeiten** für in Bäumen überwinternde Fledermausarten von Anfang November bis Ende März. Abbrucharbeiten der Gebäude: Die Gebäude müssen vor dem Abbruch von Fledermaussachverständigen begangen und auf überwinternde Fledermäuse kontrolliert werden. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen. Gefundene Tiere müssen geborgen werden. Der Abbruch der Gebäude ist somit auch während der Winterruhezeit möglich.
- V2: Im Falle einer Fällung von Biotopbäumen: Vorsichtiger Abbau der Äste, bzw. langsames Absenken der abgesägten Astteile. Umgehende Kontrolle der entnommenen Gehölzteile, Bergung evtl. aufgefundener Fledermäuse durch einen Fachmann.

- V3: Einhaltung der **Schutzzeiten für Brutvögel** von März bis Ende August. Abrissarbeiten und Gehölzentfernungen (Rodung) können zwischen Anfang September und Ende Februar außerhalb der Brutzeit von Vögeln erfolgen. Arbeiten innerhalb der Schutzzeiten können durchgeführt werden, wenn ein Sachverständiger das Vorkommen geschützter Arten ausgeschlossen hat.
- V4: Keine Rodungen mit Wurzelentfernungen und keine Wurzelstockentfernung während der Winterruhe der Zauneidechsen in den Monaten von November bis Ende März. Die Zauneidechsen sind aufgrund ihres wechselwarmen Stoffwechsels in den Wintermonaten nicht ausreichend beweglich, um aus ihrem jeweiligen Unterschlupf (z. B. alte Mauslöcher) zu flüchten. Rodungsarbeiten und Wurzelstockentfernung sind zwischen Anfang April und Ende Oktober durchzuführen, so lange die Tiere aktiv sind und flüchten können.
- V5: Soweit möglich sollen wertvolle Altbäume (Fledermausquartiere und Brutplätze für Vögel) und Teile der Streuobstwiese erhalten werden. Hier sollten zusammenhängende Baumbestände als „Streuobstinseln“ bestehen bleiben, die zu bestimmten Zeiten (z. B. bei liegendem Fallobst) abgezäunt werden können um die Pferde nicht zu gefährden.
- V6: Schaffung von wärmebegünstigten, besonnten Strukturen z. B. durch Lagerung von gefälltten Bäumen als Totholzstämme in Randlagen des Koppelbereichs und entlang der Waldränder. Dadurch können potenzielle Insekten- und Reptilienlebensräume erhalten werden.
- V7: Auslichtung des Waldrandes in Bereichen mit sehr dichtem Gehölzunterwuchs zur Schaffung von lichterem Lebensraumstrukturen z. B. für Vögel und Fledermäuse als Ausgleich zu wegfallenden Streuobstflächen.
- V8: Bauliche Maßnahmen für einen Ersatz der potenziell vernichteten Sommer- und Winterquartiere an Gebäuden sind mit dem örtlichen Fledermausschutz abzusprechen; etwa Anbringung von Verblendungen, Steinkästen in Isolierflächen usw. Kontakt über die Koordinationsstelle für den Fledermausschutz-Nord.

## Fazit Zeitrahmen:

- Es ergibt sich somit ein enges Zeitfenster in den Monaten **September und Oktober** in dem die geplanten Rodungsarbeiten durchgeführt werden können. Für die Abbruch- und Rückbauarbeiten der Gebäude ist die Vogelbrutzeit als Ausschlusszeit einzuhalten. Arbeiten innerhalb der Schutzzeiten können durchgeführt werden, wenn ein Sachverständiger das Vorkommen geschützter Arten ausgeschlossen hat.

#### **4.2 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)**

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) haben das Ziel, die betroffenen Lebensräume und Arten in einen Zustand zu versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften. Damit CEF-Maßnahmen eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit leisten können, muss mit ihrer Umsetzung rechtzeitig, d.h. vor Beginn der Baumaßnahmen begonnen werden. Ihre Wirksamkeit muss vor dem Eingriff gegeben sein.

Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität und um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden sind folgende CEF-Maßnahmen erforderlich:

- CEF 1: Verhängen von 10 Fledermauskästen im Bestand (v. a. am Waldrand) durch eine Fachkraft und fachmännische Pflege für mindestens 10 Jahre in Absprache mit der UNB, Lkr. Kitzingen und dem örtlichen Fledermausschutz. Kontakt über die Koordinationsstelle für den Fledermausschutz-Nord.
- CEF 2: Verhängen von 10 Vogelnistkästen im Bestand in Absprache mit der UNB, Lkr. Kitzingen mit fachmännischer Pflege für mindestens 10 Jahre.

#### **4.3 Empfehlungen an den Vorhabensträger**

- Die verbleibenden Obstbäume sollten durch entsprechende Pflege möglichst lange erhalten werden.
- Bei Veranstaltungen mit evtl. Störungen (z. B. durch Licht- und Lärmemissionen) sollte auf die Brutzeiten der Vögel und Fledermäuse Rücksicht genommen werden.
- Es ist empfehlenswert an den abzureißenden Gebäuden alle Verblendungen außen zu entfernen, um die Annahme im Frühling als Sommerquartier durch die Zwergfledermaus zu verhindern.
- Bauschutzzäune sind zum Schutz der erhaltenen Altbäume während aller Sanierungsphasen anzubringen.
- Bodenverdichtungen im Bereich des Wurzelraumes durch Fahrzeuge sind zu vermeiden. Im gesamten Traufbereich der Bäume soll möglichst ein Abstand von mindestens 2,5 m Radius um den Baum durch Abzäunung unverändert bleiben (Baumscheibe).
- Bei Abgrabungen während der Sanierungsphasen ist auf einen ausreichenden Wurzelschutz gemäß DIN 18920 zu achten.



## **5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Da Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG entsprechend den Ausführungen in Kap. 4 nicht erfüllt werden, ist eine Darlegung der Erfüllung naturschutzfachlicher Ausnahmevoraussetzungen nicht erforderlich.

## **6 Gutachterliches Fazit**

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Vermeidungsmaßnahmen V1–V8 beachtet werden sowie die CEF-Maßnahmen 1-2 umgesetzt werden, sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1-3 i.V.m. Abs. 5 des BNatSchG im Untersuchungsgebiet weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Für darüber hinaus nicht gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten, die gem. nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind, ist keine vorhabensbedingte Zerstörung von Lebensräumen i.S. des Art. 6a Abs. 2 S. 2 BayNatSchG bzw. § 15 Abs. 5 BNatSchG gegeben.

Nürnberg, 18.10.2010/ 27.6.2011

Dr. Gudrun Mühlhofer

## Anhang: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (Kriechtiere, Vögel)

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern noch aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- Brutvogelarten in Bayern nach dem Brutvogelatlas (BEZZEL ET AL. 2005: S. 33ff; Erhebungszeitraum 1996-1999; ohne Irrgäste und Zooflüchtlinge
- restlichen, nach BNatSchG streng geschützten Arten.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste und nicht autochthone Arten sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

### Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

#### Schritt 1: Relevanzprüfung

- N:** Art im Großnaturreich der Roten Liste Bayern  
**X** = vorkommend oder keine Angaben in der Roten Liste vorhanden (k.A.)  
**0** = ausgestorben/verschollen/nicht vorkommend
- V:** Wirkraum des Vorhabens liegt  
**X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)  
**0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern  
 für Liste B, Vögel: Vogelarten "im Gebiet nicht brütend/nicht vorkommend", wenn Brutnachweise/ Vorkommensnachweise nach dem Brutvogelatlas Bayern im Wirkraum und auch in den benachbarten TK25-Quadranten nicht gegeben sind [0]
- L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Gewässer)  
**X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)  
**0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt
- E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art  
**X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können  
**0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

**Schritt 2: Bestandsaufnahme****NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen**X** = ja**0** = nein**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich**X** = ja**0** = neinfür Liste B. **Vögel:** Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas [B = möglicherweise brütend, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend]

Arten, bei denen eines der o. g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP dagegen entbehrlich.

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

**Weitere Abkürzungen:****RLB:** Rote Liste Bayern:für **Tiere:** BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

Kategorien	
<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen
<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	Stark gefährdet
<b>3</b>	Gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
<b>R</b>	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
<b>D</b>	Daten defizitär
<b>V</b>	Arten der Vorwarnliste

**RLD:** Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):für **Tiere (ohne Vögel):** BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998)für **Vögel:** BAUER ET AL. (2002)für **Gefäßpflanzen:** KORNECK ET AL. (1996)für **Flechten:** WIRTH ET AL. (1996)**sg:** streng geschützte Art nach §10 Abs.2 Ziff.11 BNatSchG

Tab. 4: Abschichtungsliste Vögel für das Untersuchungsgebiet

N	V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wiss.)	Anhang I/II	streng geschützte Arten	RL B	RL D
x	x	x	0	x		Amsel	Turdus merula	II/2			
x	0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	I	sg	1	1
x	x	x	0			Bachstelze	Motacilla alba				
x	0					Bartmeise	Panurus biarmicus				V
x	x	0				Baumfalke	Falco subbuteo		sg	V	3
x	x	x	0		x	Baumpieper	Anthus trivialis			3	V
x	x	0				Bekassine	Gallinago gallinago	II/1	sg	1	1
x	x	0				Beutelmeise	Remiz pendulinus			3	
x	0					Bienenfresser	Merops apiaster		sg	2	R
x	x	0				Birkenzeisig	Carduelis flammea				

N	V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wiss.)	Anhang I/II	streng geschützte Arten	RL B	RL D
x	x	0				Blässhuhn	Fulica atra	II/1			
x	x	0				Blauehlchen	Luscinia svecica	I	sg	V	-
x	x	x	0	x		Blaumeise	Parus caeruleus				
x	x	0				Bluthänfling	Carduelis cannabina			3	V
x	x	0				Brachpieper	Anthus campestris	I	sg	1	2
x	0					Brandgans	Tadorna tadorna			R	-
x	x	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra			2	3
x	x	x	0		x	Buchfink	Fringilla coelebs				
x	x	x	0		x	Buntspecht	Dendrocopos major				
x	x	0				Dohle	Corvus monedula	II/2		V	
x	x	x	0	x		Dorngrasmücke	Sylvia communis				
x	x	0				Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus		sg	2	2
x	x	x	0	x		Eichelhäher	Garrulus glandarius	II/2			
x	0					Eiderente	Somateria mollissima	II/2		R	V
x	x	0				Eisvogel	Alcedo atthis	I	sg	V	V
x	x	x	0	x		Elster	Pica pica	II/2			
x	x	0				Erlenzeisig	Carduelis spinus				
x	x	0				Jagdfasan	Phasianus colchicus	II/1			
x	x	0				Feldlerche	Alauda arvensis	II/2		3	V
x	x	0				Feldschwirl	Locustella naevia				
x	x	x	0		x	Feldsperling	Passer montanus			V	V
x	x	0				Fichtenkreuzschnabel (Fischadler)	Loxia curvirostra Pandion haliaetus	I	sg	2	2
x	x	x	0		x	Fitis	Phylloscopus trochilus				
x	x	0				Flussuferläufer	Actitis hypoleucos		sg	1	1
x	0					Gänsesäger	Mergus merganser	II/2		2	3
x	x	x	0		x	Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla				
x	x	x	0		x	Gartengrasmücke	Sylvia borin				
x	x	x			x	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus			3	V
x	x	0				Gebirgsstelze	Motacilla cinerea				
x	x	0				Gelbspötter	Hippolais icterina				
x	x	x	0		x	Gimpel	Pyrrhula pyrrhula				
x	x	x	0		x	Girlitz	Serinus serinus				
x	x	x	0	x		Goldammer	Emberiza citrinella			V	
x	x	0				Graumammer	Miliaria calandra		sg	1	2
x	0					Graugans	Anser anser	II/1			
x	x	0				Graureiher	Ardea cinerea			V	
x	x	x			x	Grauschnäpper	Muscicapa striata				
x	x	0				Grauspecht	Picus canus	I	sg	3	V
x	x	0				Großer Brachvogel	Numenius arquata	II/2	sg	1	2
x	x	x	0	x		Grünfink	Carduelis chloris				
x	0					Grünschenkel	Tringa nebularia	II/2			
x	x	x		x		Grünspecht	Picus viridis		sg	V	V
x	x	x		x		Habicht	Accipiter gentilis		sg	3	
x	0					Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	I	sg	V	1
x	x	0				Haselhuhn	Bonasa bonasia	I		V	2
x	x	0				Haubenlerche	Galerida cristata		sg	1	2
x	x	x	0			Haubenmeise	Parus cristatus				
x	x	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus				
x	x	x	0			Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros				
x	x	x	0			Hausperling	Passer domesticus				V
x	x	x	0		x	Heckenbraunelle	Prunella modularis				
x	x	0				Heidelerche	Lullula arborea	I	sg	1	3
x	x	0				Höckerschwan	Cygnus olor	II/2			
x	x	0				Hohлтаube	Columba oenas	II/2		V	
x	0					Kanadagans	Branta canadensis	II/1			
x	0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus		sg	2	R

N	V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wiss.)	Anhang I/II	streng geschützte Arten	RL B	RL D
x	x	x	0		x	Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes				
x	x	0				Kiebitz	Vanellus vanellus	II/2	sg	2	2
x	x	x	0		x	Klappergrasmücke	Sylvia curruca			V	
x	x	x	0	x		Kleiber	Sitta europaea				
x	0					Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	I	sg	1	1
x	x	x	0		x	Kleinspecht	Dendrocopos minor			V	
x	x	0				Knäkente	Anas querquedula	II/1	sg	1	2
x	x	x	0	x		Kohlmeise	Parus major				
x	x	0				Kolbenente	Netta rufina	II/2		3	2
x	0					Kolkrabe	Corvus corax				
x	0					Kormoran	Phalacrocorax carbo	I		V	V
x	0					Kornweihe	Circus cyaneus	I	sg	1	1
x	0					Krickente	Anas crecca	II/1		2	
x	x	0				Kuckuck	Cuculus canorus			V	V
x	x	0				Lachmöwe	Larus ridibundus	II/2			
x	0					Löffelente	Anas clypeata	II/1		3	
x	x	0				Mauersegler	Apus apus			V	V
x	x	x		x		Mäusebussard	Buteo buteo		sg		
x	x	0				Mehlschwalbe	Delichon urbicum			V	V
x	x	x	0			Misteldrossel	Turdus miscivorus	II/2			
x	x	x		x		Mittelspecht	Dendrocopos medius	I	sg	V	V
x	x	x	0	x		Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla				
x	x	0				Nachtigall	Luscinia megarhynchos				
x	0					Nachtreiher	Nyctcorax nyctcorax	I	sg	1	2
x	x	x	0			Neuntöter	Lanius collurio	I			
x	x	0				Ortolan	Emberiza hortulana	I	sg	2	2
x	x	0				Pirol	Oriolus oriolus			V	V
x	x	0				Purpurreiher	Ardea purpurea	I	sg	1	2
x	x	x	0	x		Rabenkrähe	Corvus corone	II/2			
x	0					Raubwürger	Lanius excubitor		sg	1	1
x	x	0				Rauchschwalbe	Hirundo rustica			V	V
x	x	0				Rauhfußkauz	Aegolius funereus	I	sg	V	-
x	x	0				Rebhuhn	Perdix perdix	II/1		3	2
x	x	0				Reiherente	Aythya fuligula	II/1			
x	x	x	0	x		Ringeltaube	Columba palumbus	II/1			
x	x	0				Rohrhammer	Emberiza schoeniclus				
x	x	0				Rohrdommel	Botaurus stellaris	I	sg	1	1
x	x	0				Rohrschwirl	Locustella luscinioides		sg	3	V
x	x	0				Rohrweihe	Circus aeruginosus	I	sg	3	
x	x	x	0	x		Rotkehlchen	Erithacus rubecula				
x	0					Rotmilan	Milvus milvus	I	sg	2	V
x	0					Rotschenkel	Tringa totanus	II/2	sg	1	2
x	0					Saatkrähe	Corvus frugilegus	II/2		V	
x	0					Schellente	Bucephala clangula	II/2		2	
x	x	0				Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus		sg	1	2
x	x	0				Schlagschwirl	Locustella fluviatilis			3	
x	x	0				Schleiereule	Tyto alba		sg	2	
x	x	0				Schnatterente	Anas strepera	II/1		3	
x	x	x	0		x	Schwanzmeise	Aegithalos caudatus				
x	x	0				Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis		sg	1	V
x	0					Schwarzkehlchen	Saxicola torquata			3	
x	0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	I		2	R
x	x	0				Schwarzmilan	Milvus migrans	I	sg	3	
x	x	x		x		Schwarzspecht	Dryocopus martius	I	sg	V	
x	0					Schwarzstorch	Ciconia nigra	I	sg	3	3
x	0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	I			
x	0					Seidenreiher	Egretta garzetta	I	sg		

N	V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wiss.)	Anhang I/II	streng geschützte Arten	RL B	RL D
x	x	x	0		x	Singdrossel	Turdus philomelos	II/2			
x	x	x	0		x	Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapillus				
x	x			x		Sperber	Accipiter nisus		sg		
x	0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	I	sg	1	
x	x	0				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	I	sg	V	
x	x	x	0	x		Star	Sturnus vulgaris	II/2			
x	0					Steinkauz	Athene noctua		sg	1	2
x	0					Steinrötel	Monzicola saxatilis		sg		
x	x	0				Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe			1	2
x	0					Stelzenläufer	Himantopus himantopus		sg		
x	x	x	0		x	Stieglitz	Carduelis carduelis				
x	x	0				Stockente	Anas platyrhynchos	II/1			
x	x	0				Sumpfmeise	Parus palustris				
x	x	0				Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris				
x	x	0				Tafelente	Aythya ferina	II/1			
x	x	0				Tannenhäher	Nucifraga caryocatactes				
x	x	0				Tannenmeise	Parus ater				
x	x	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	II/2	sg	V	V
x	x	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus				
x	x	x	0		x	Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca				
x	x	0				Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	I	sg	1	1
x	x	x	0		x	Türkentaube	Streptopelia decaocto	II/2			
x	x	x		x		Turmfalke	Falco tinnunculus		sg		
x	x	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	II/2	sg	V	V
x	x	0				Uferschnepfe	Limosa limosa	II/2	sg	1	1
x	x	0				Uferschwalbe	Riparia riparia		sg	V	V
x	x	0				Uhu	Bubo bubo	I	sg	3	3
x	x	x	0		x	Wacholderdrossel	Turdus pilaris	II/2			
x	x	0				Wachtel	Coturnix coturnix	II/2		V	
x	x	0				Wachtelkönig	Crex crex	I	sg	1	2
x	x	x	0		x	Waldbaumläufer	Certhia familiaris				
x	x	x		x		Waldkauz	Strix aluco		sg		
x	x	x	0		x	Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix				
x	x	x		x		Waldohreule	Asio otus		sg	V	
x	x	x	0			Waldschnepfe	Scolopax rusticola	II/1		V	
x	x	0				Waldwasserläufer	Tringa ochropus		sg	2	
x	x	0				Wanderfalke	Falco peregrinus	I	sg	3	3
x	x	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus				
x	0					Wasserralle	Rallus aquaticus	II/2		2	
x	x	0				Weidenmeise	Parus montanus				
x	x	0				Weißstorch	Ciconia ciconia		sg	3	3
x	x	x		x		Wendehals	Jynx torquilla		sg	3	3
x	x	0				Wespenbussard	Pernis apivorus		sg	3	
x	x	0				Wiedehopf	Upupa epops		sg	1	1
x	x	0				Wiesenpieper	Anthus pratensis			V	
x	x	x	0	x		Wiesenschafstelze	Motacilla flava			3	V
x	0					Wiesenweihe	Circus pygargus	I	sg	1	2
x	x	x	0		x	Wintergoldhähnchen	Regulus regulus				
x	x	x	0		x	Zaunkönig	Troglodytes troglodytes				
x	x	0				Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus		sg	1	2
x	x	x	0		x	Zilpzalp	Phylloscopus collybita				
x	0					Zippammer	Emberiza cia		sg	1	1
x	x	0				Zwergdommel	Ixobrychus minutus		sg	1	1
x	0					Zwergschnäpper	Ficedula parva		sg	2	
x	x	0				Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis				V